



Grundgebühr für öffentliche Abwasseranlagen

(Art. 55 ff. Abwasserreglement)

Haben Sie Fragen zur erhaltenen Rechnung? Dann lesen Sie bitte zuerst diese Informationen aufmerksam durch. Sind Ihre Fragen dann noch unbeantwortet, wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiterin Sonja Boppart: sonja.boppart@stadtgossau.ch oder Telefon 071 388 42 85.

Grundsätzliches

Gemäss Nachtrag zum Abwasserreglement (seit 1. Juli 1997 in Kraft) werden jährlich Gebühren erhoben, welche sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen decken müssen. Dieser Beitrag wird auf alle Grundstücke innerhalb der Bauzone erhoben sowie auf Grundstücke ausserhalb der Bauzone, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Gebühren

Jährlich wiederkehrend werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr auf die Grundstückfläche gemäss den zonengewichteten Ansätzen;
- Mengengebühr, berechnet auf den Frischwassermengenbezug oder die Schmutzfracht.

Mit dieser Rechnung wird nur die Grundgebühr erhoben. Die Mengengebühr ziehen die Stadtwerke weiterhin mit der Wasserrechnung ein.

Grundstückflächen

Die beitragspflichtige Fläche entspricht grundsätzlich der Grundstückfläche gemäss Grundbuch.

Die verrechnete Grundstückfläche kann geringer sein als die grundbuchliche Fläche, da Miteigentumsanteile berücksichtigt werden oder Strassenflächen abgezogen sind.

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die beitragspflichtige Fläche ausgehend von der tatsächlichen Nutzung errechnet. Es wird höchstens die Grundstückfläche berechnet.

Herabsetzung

Die Grundgebühr wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser und Regenwasser

- in ein Versickerungsbauwerk eingeleitet wird.
Nicht als Versickerungsbauwerk gelten Versickerungsschächte, Biotope und ähnliche Kleinanlagen;
- zu mindestens 80 Prozent natürlich versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Diese Reduktion gilt nur für Grundstücke mit mehr als 2'000 m² Fläche. Der Abzug wird nur auf der Fläche gewährt, die 2'000 m² übersteigt.

Herabsetzungen sind in der Rechnung mit «Halbtax» bezeichnet.

Rechnungsadresse

Die Rechnungsadressen stammen aus dem Eigentümerregister des Grundbuchamtes. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar. Vertragliche Abmachungen bezüglich Besitzeserwerb bleiben unberücksichtigt.

Berechnungsbeispiel Grundstückflächen ausserhalb der Bauzone (tatsächliche Nutzung)

Parzelle in der Landwirtschaftszone mit einer Fläche von	1'468 m ²
darauf steht ein Zweifamilienhaus mit drei Vollgeschossen mit einer anrechenbaren Geschossfläche von	260 m ²

Fläche ausgehend von der tatsächlichen Nutzung

In der Bauzone müsste dieses Haus in der dreigeschossigen Wohnzone (W3) erstellt werden. Mit einer Ausnutzungsziffer von 0.65 ergibt sich eine anzurechnende Grundstückfläche (260 : 0.65) von 400 m².

massgebende Grundstückfläche für die Grundgebühr	400 m ²
--	--------------------

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum ist das physische Grundstück, die Stammparzelle, massgebend für die Beitragserhebung. Die Rechnung wird der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gestellt, welche für die Aufteilung auf die einzelnen Stockwerkeigentümer verantwortlich ist.

Strassenflächen

Sofern es sich bei einer Teilfläche eines Grundstücks um eine öffentliche Strasse handelt, welche nicht ausgemarkt ist, wird diese Fläche bei der Berechnung der massgeblichen Grundstücksfläche abgezogen. Die verrechnete Grundstücksfläche ist in einem solchen Fall kleiner als die Grundstücksfläche gemäss Grundbuch. Den Beitrag für die Strassenfläche übernimmt die Stadt Gossau.

Subjektiv dingliches Miteigentum

Wo die Eigentümer mehrerer Grundstücke subjektiv dingliches Miteigentum an einem Grundstück besitzen – beispielsweise einer privaten Zufahrt zu mehreren Grundstücken – wird die Fläche auf die herrschenden Grundstücke aufgeteilt.

Verhältnisse am Stichtag

Für die Grundgebühr sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend. Der Gemeinderat hat am 6. Januar 1999 den 1. Januar als Stichtag festgelegt.

Somit sind sämtliche Grundstücke beitragspflichtig, welche

- zu diesem Zeitpunkt eingezont waren;
- ausserhalb der Bauzone liegen, aber zu diesem Zeitpunkt an die Kanalisation angeschlossen waren.

Tarif

Der vom Stadtrat am 23. Mai 2007 ab dem Jahr 2008 festgesetzte Tarif für die Grundgebühr bleibt auch im Jahr 2019 gültig:

Grundgebühr pro m ² Fläche	Normal	Herabgesetzt
– Wohnzone 2 Vollgeschosse (WE)	14.0 Rp.	7.0 Rp.
– Wohnzone 2 Vollgeschosse (W2)	16.0 Rp.	8.0 Rp.
– Wohnzone 3 Vollgeschosse (W3)	21.0 Rp.	10.5 Rp.
– Wohnzone 4 Vollgeschosse (W4)	25.0 Rp.	12.5 Rp.
– Wohn-Gewerbezone (WG3)	25.0 Rp.	12.5 Rp.
– Wohn-Gewerbezone (WG4)	33.0 Rp.	16.5 Rp.
– Gewerbe-Industriezone (GI)	38.0 Rp.	19.0 Rp.
– Industriezone (I)	38.0 Rp.	19.0 Rp.
– Kernzone (K)	30.0 Rp.	15.0 Rp.
– Dorfkernzone (DK)	21.0 Rp.	10.5 Rp.
– Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)	25.0 Rp.	12.5 Rp.
– Bahnareal	25.0 Rp.	12.5 Rp.
– Öffentliche Strassen und Plätze	62.0 Rp.	31.0 Rp.